

# Hauptsatzung der Stadt Wörth am Rhein

## vom 16. Juli 2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ortsbezirke	2
§ 3 Ältestenrat	3
§ 4 Ausschüsse des Stadtrats	3
§ 5 Zuständigkeit der Ausschüsse	4
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister	7
§ 7 Aufgaben der Ortsbeiräte	8
§ 8 Beiräte und Jugendvertretung	9
§ 9 Zahl und Stellung der Beigeordneten	9
§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und Fraktionsvorsitzende	9
§ 11 Entschädigung für Mitglieder der Beiräte, der Jugendvertretung und des Ältestenrats	10
§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	11
§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	11
§ 14 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	11
§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	13
§ 16 Städtepartnerschaften	13
§ 17 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsbeiräte	14
§ 18 Inkrafttreten	14

## § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt unter der Adresse „<https://www.woerth.de>“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Stadt bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Zusätzlich kann auch eine Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen. In diesen Fällen ist die authentische Form die elektronische. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Rh.; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP sowie gem. § 5 Abs. 2 EigAnVO.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2 Ortsbezirke

(1) Folgende Ortsbezirke bestehen: Büchelberg, Maximiliansau, Schaidt und Wörth. Die Grenzen dieser Ortsbezirke ergeben sich aus den Gemarkungsgrenzen der gleichnamigen früheren verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 08. Juni 1979 unter Berücksichtigung der am 10. Juni 1979 wirksam gewordenen Umgemeindung der früheren Ortsgemeinde Büchelberg. Abweichend davon bildet der westliche Rand der im Bienwald verlaufenden Buchstraße die Grenze zwischen den Ortsbezirken Büchelberg und Wörth.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Büchelberg:	10 Mitglieder
Ortsbeirat Maximiliansau:	15 Mitglieder
Ortsbeirat Schaidt:	12 Mitglieder
Ortsbeirat Wörth:	15 Mitglieder

### § 3 Ältestenrat

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. In den Ältestenrat entsenden die Fraktionen des Stadtrats jeweils eine/n Vertreter/in. Ab einer Fraktionsstärke von neun Mitgliedern, entsenden die Fraktionen eine/n zweiten Vertreterin.

(2) Das Nähere über die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten die regelt die Geschäftsordnung des Stadtrats.

### § 4 Ausschüsse des Stadtrats

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
- c) Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
- d) Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen
- e) Werkausschuss Bäderbetrieb
- f) Werkausschuss Abwasserbeseitigungseinrichtung
- g) Rechnungsprüfungsausschuss
- h) Schulträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 13 Mitgliedern. Der Umlegungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern; es gilt die Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in der jeweils geltenden Fassung. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrats gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Stadtrats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden:

- a) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
- b) Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
- c) Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen
- d) Werkausschuss Bäderbetrieb
- e) Werkausschuss Abwasserbeseitigungseinrichtung
- f) Schulträgerausschuss
- g) Umlegungsausschuss

(5) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrats sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zu den Werkausschüssen treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Grundschulen tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreterinnen und Schülervertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Stadt sein. Das Stimmrecht steht nur den Schülervertreterinnen und Schülervertretern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 5 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** werden folgende Aufgaben übertragen.

1. Beratung

1.1 Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates, sofern erforderlich

2. Entscheidung

2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;

2.2 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren tariflich Beschäftigten der Stadt sowie die Kündigung gegen deren Willen;

2.3 Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

2.4 Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr;

2.5 Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO);

2.6 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

2.7 Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

2.8 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 75.000 EUR im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO);

2.9 Verfügung über das Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 125.000 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO);

2.10 Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

2.11 Erlass von Forderungen von mehr als 2.500 EUR bis 7.500 EUR im Einzelfall;

2.12 unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

2.13 die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall;

2.14 Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;

2.15 Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist;

Die Entscheidung gemäß Ziff. 2.13 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 100 EUR einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.

(3) Dem **Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen** werden folgende Aufgaben übertragen.

1. Beratung

- 1.1 grundsätzliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung stehen;
- 1.2 Landes- und Raumordnungsplanung einschließlich Verfahren;
- 1.3 städtebauliche Pläne mit allen Änderungen und Ergänzungen sowie deren Vollzug;
- 1.4 Abwicklung aller Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen;
- 1.5 technische Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten;
- 1.6 grundsätzliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ansiedlung und Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie;
- 1.7 Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Starkregenvorsorge, Gewässer dritter Ordnung, Gewässerpflege und Gewässerunterhaltung.

2. Entscheidung

- 2.1 Erteilung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sofern nach dieser Satzung nicht der Bürgermeister zuständig ist;
- 2.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen bis zu 250.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

(4) Dem Ausschuss für **Klima, Umwelt und Mobilität** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung

- 1.1 Entwicklung von Verkehrs- und Mobilitätsstrategien für die mobile Gesellschaft;
- 1.2 öffentlicher Personennahverkehr, kommunale Verkehrswege;
- 1.3 Klimaschutzkonzepte, Landschafts- und Naturschutz;
- 1.4 Festlegung von Zielen und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen ökologischen Entwicklung;
- 1.5 grundsätzliche Fragen der Energieversorgung einschließlich Maßnahmen der Energieeinsparung;
- 1.6 Angelegenheiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der hierzu erlassenen Vorschriften;

2. Entscheidung

- 2.1 Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, sofern nicht zur abschließenden Entscheidung die Ortsbeiräte zuständig sind;
- 2.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Angelegenheiten des Klimaschutzes bis zu einer Betragsgrenze von 250.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der

Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

- 2.3 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zu einer Betragsgrenze von 125.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

(5) Dem **Werkausschuss für den Eigenbetrieb Bäderbetrieb** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung

- 1.1 Beratung der Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bäderbetrieb;
- 1.2 Grundsätzliche Angelegenheiten des Bäderbetriebs (insb. Konzepte und Strategien für die der Bäder), sofern nicht die Werkleitung im Rahmen der laufenden Betriebsführung zuständig ist.

2. Entscheidung

- 2.1 Entscheidung über Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bäderbetrieb.

(6) Dem Werkausschuss für den **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung

- 1.1 Beratung der Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung;
- 1.2 Grundsätzliche Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungseinrichtung, sofern nicht die Werkleitung im Rahmen der laufenden Betriebsführung zuständig ist.

2. Entscheidung

- 2.1 Entscheidung über Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung.

(7) Dem Ausschuss für **Kultur, Sport, Soziales und Vereinswesen** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung

- 1.1 Richtlinien über die Förderung des Vereinswesens;
- 1.2 Planung und Gestaltung der Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie Jugendeinrichtungen;
- 1.3 Angelegenheiten der Jugend, Angelegenheiten der Mehrgenerationenhäuser und Jugendtreffs im Stadtgebiet, sofern nicht das Kuratorium des Mehrgenerationenhauses zuständig ist;
- 1.4. Weiterentwicklung der sozialen Arbeit im Stadtgebiet sowie Kooperation mit weiteren Trägern der Sozial- und Jugendhilfe;
- 1.5 Richtlinien über die Auszeichnung von Personen und Gruppen im Rahmen des bürgerschaftlichen, sozialen, sportlichen und musikalischen Engagements;
- 1.6 Wohnraumplanung für die Unterbringung von Wohnungslosen.

2. Entscheidung

- 2.1 Festlegung der kulturellen Veranstaltungen der Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- 2.2 Festlegung der sportlichen Veranstaltungen der Stadt im Rahmen des Haushaltsplans;
- 2.3 Wahrnehmung der Aufgaben im „Bündnis – Demokratie leben!“

(8) Der Schulträgerausschuss nimmt die Aufgaben für die in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen nach dem Schulgesetz wahr. Er berät den Etat für den laufenden Sachbedarf sowie für vermögenswirksame Anschaffungen der Schulen.

(9) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 110 GemO.

(10) Wertgrenzen der Absätze 2 bis 4 gelten inklusive Umsatzsteuer und im Einzelfall je Auftrag.

## **§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister**

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR im Einzelfall;
- b) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses;
- c) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
- d) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
- e) unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR
- f) Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme;
- g) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 EUR im Einzelfall;
- h) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB;
- i) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
- j) die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.

(2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO.

(3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten inklusive Umsatzsteuer und im Einzelfall je Auftrag.

## § 7 Aufgaben der Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrats zu hören.
- (2) Der Ortsbeirat wird gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO insbesondere zu folgenden Fragen gehört:
- a) Aufstellung von Bauleitplänen (Aufstellungsbeschluss und Entwurfsplanung);
  - b) Ansätze für Investitionen des Ortsbezirks in der Haushaltsplanung sowie Festsetzung des Ortsbezirksbudgets;
  - c) Erlass und Änderung von ortsbezirksbezogenen Satzungen;
  - d) Grundstücksangelegenheiten, sofern es sich um die grundsätzliche Vergabe von Baugrundstücken handelt (Vergaberichtlinien und Vergabevorschläge).
- (3) Dem Ortsbeirat werden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GemO folgende Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung übertragen:
- a) Verwendung der vom Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplans festgelegten Ortsbeiratsbudgets;
  - b) Verpachtung stadteigener Grundstücke, Gaststätten und sonstiger städtischer Einrichtungen sowie Vermietung und Überlassung stadteigener Wohnungen, ausgenommen die Festhalle;
  - c) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des §14 Abs. 2 GemO;
  - d) Gestaltung des Friedhofs und der sonstigen Anlagen;
  - e) Gestaltung ortsbezirksbezogener Veranstaltungen (z. B. Volkstrauertag, Heimatabende und sonstige kulturelle Veranstaltungen);
  - f) Ausbau und Pflege vorhandener Städtepartnerschaften
  - g) Regelung der außerschulischen Nutzung von Schulsälen und Schulturnhallen (unter Beachtung von § 89 Abs. 1 SchulG), Mehrzweck- und Sporthallen, Sportplätzen, Bürgerhäusern sowie ehemaligen Rathäusern und sonstiger gemeindlicher Anlagen. Kommt es bei Nutzungsregelungen zu Konflikten, bei denen eingetragene Vereine anderer Ortsbezirke betroffen sind, entscheidet der zuständige Ausschuss;
  - h) Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen;
  - i) Verpachtung der Jagd-, Fischerei- und Schafweiden;
  - j) Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen;
  - k) Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze;
  - l) Park- und Verkehrsverhältnisse im Ortsbezirk für Maßnahmen bis zu 125.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Satzung zuständig ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Weitere Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung können durch Beschluss des Stadtrats übertragen werden.

## **§ 8 Beiräte und Jugendvertretung**

(1) In der Stadt können nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Beirat für Migration und Integration, ein Beirat für ältere Menschen („Seniorenbeirat), ein Beirat für behinderte Menschen sowie eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Die Beiräte und die Jugendvertretung können über alle Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Gruppen beraten. Gegenüber den Organen der Stadt können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen sind.

(3) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmen die Einrichtungssatzungen und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

## **§ 9 Zahl und Stellung der Beigeordneten**

(1) Die Stadt hat drei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

(3) Neben dem Bürgermeister erhalten der/die Erste Beigeordnete und ein/e weitere/r Beigeordnete/r einen Geschäftsbereich.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und Fraktionsvorsitzende**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräte und die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrats 50 EUR, eines Ausschusses und eines Ortsbeirats 35 EUR beträgt. Die Aufwendungen für Vorbesprechungen der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen (Fraktionssitzungen usw.) werden mit 15 EUR monatlich für jedes Ratsmitglied abgegolten. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 EUR.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder aus den Ortsbezirken Büchelberg, Maximiliansau und Schaidt erhalten für Sitzungen im Ortsbezirk Wörth eine Fahrtkostenpauschale. Diese beträgt je Sitzung für die Mitglieder aus Büchelberg 6 EUR, Maximiliansau 3 EUR und Schaidt 8,50 EUR.

(5) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von bis zu 25 EUR je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch

einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25 EUR je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25 EUR je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(6) Mitglieder des Stadtrats, der Ortsbeiräte, des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen und Ausschussmitglieder, die gleichzeitig im Werkausschuss Abwasserbeseitigung und Werkausschuss Bäderbetriebe vertreten sind, erhalten neben den in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Leistungen einen weiteren Auslagenersatz sofern ihnen auf ihren Wunsch Sitzungseinladungen elektronisch zugehen.

Der Auslagenersatz beträgt für Mitglieder

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. des Stadtrats:                      | 150 EUR /Jahr |
| 2. der in Satz 1 genannten Ausschüsse: | 100 EUR/Jahr  |
| 3. der Ortsbeiräte:                    | 100 EUR/Jahr  |

Endet oder beginnt eine Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Kalenderjahres wird der Auslagenersatz anteilig für die Monate gewährt, in denen eine Mitgliedschaft bestand. Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

(8) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräte für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 11 Entschädigung für Mitglieder der Beiräte, der Jugendvertretung und des Ältestenrats**

(1) Die Mitglieder der Beiräte, der Jugendvertretung und des Ältestenrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 EUR.

(2) Die Vorsitzenden der nach Absatz 1 gebildeten Gremien erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des 0,5-fachen der nach Absatz 1 festgesetzten Entschädigung.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4, 5 und 8 gelten entsprechend.

## **§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Drittels gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist (§ 50 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 GemO), erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, zuzüglich eines Drittels gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und anderen Beiräten, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 75 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 sowie 12 Abs. 4 gelten entsprechend.

## **§ 14 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 10.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. die Wehrleitung und deren ständige Vertretung;
2. die Wehrführungen sowie die Führungen mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführung vergleichbar sind und deren ständige Vertretung;
3. die Atemschutzgerätewarte;

4. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter/innen von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr;
5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel;
7. die Ausbilder/innen und Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und –aufklärung leisten.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Wehrleitungen 100 v. H. des in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes sowie ein Zuschlag für jede Ortsbezirksfeuerwehr von 10 EUR; deren ständigen Vertretungen die Hälfte der dem/der Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung;
2. die ehrenamtlichen Wehrführungen sowie die Führungen mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführung gleichgestellt sind, in den Ortsbezirken 100 v. H. des in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes; deren ständige Vertretungen jeweils die Hälfte der den Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung;
3. den/die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart/e insgesamt 100 v. H. des in § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
4. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter/innen von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr in den Ortsbezirken den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrag;
5. die für die Alarm- und Einsatzplanung zuständigen Feuerwehrangehörigen 60 v. H. des in § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
6. die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständigen Feuerwehrangehörigen 60 v. H. des in § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
7. die in der regelmäßig brandschutzpädagogischen Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und –aufklärung tätigen Feuerwehrangehörigen der in § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzte Betrag.

(5) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der/die Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz für jeden Feuerwehrangehörigen wird dynamisch gestaltet und entspricht dem in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Satz 3 gilt auch für Deichwachen. Bei Brandsicherheitswachen beträgt der Stundensatz für jede/n Feuerwehrangehörigen 22,00 EUR pro Stunde Einsatzdauer. Angefangene Stunden werden ab 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(7) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wörth am Rhein haben nach § 13 Absatz 2 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anordnung der Stadt Wörth am Rhein entsteht – bei Einsätzen auch während der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit. Der Verdienstausfall für Selbstständige ist auf die Zeit montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von maximal 55,00 EUR gewährt.

(8) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie an Lehrgängen während des Erholungsurlaubs teilnehmen und kein Verdienstausfall erstattet wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem zweiten Lehrgangstag 11,00 EUR pro Stunde Lehrgangsdauer. Der Höchstbetrag beträgt 33,00 EUR pro Tag.

(9) Die Feuerwehrvereine erhalten für die Kameradschaftskassen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 2.400,00 EUR. Der jährliche Zuschuss beträgt für jede Wehr pauschal 600,00 EUR.

(10) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte, Feldgeschworene sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15 EUR je volle Stunde.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 EUR. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, erhalten die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände eine pauschalierte Abgeltung ihres Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 50 EUR je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

## **§ 16 Städtepartnerschaften**

(1) Die Stadt unterhält Städtepartnerschaften mit Drezdenko (Polen), Cany-Barville (Frankreich) und Geltendorf. Die Pflege der Städtepartnerschaften ist Aufgabe der Ortsbezirke Wörth (Drezdenko), Maximiliansau (Cany-Barville) und Schaidt (Geltendorf).

(2) Für den Ausbau und die Pflege der Städtepartnerschaften werden vom Stadtrat Haushaltsmittel zur eigenständigen Bewirtschaftung durch die Ortsbezirke zur Verfügung gestellt.

## **§ 17 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsbeiräte**

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen.
- (2) Rats-, Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats-, Ausschuss- und Ortsbeiratsmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 2. Juli 2019 mit ihren nachfolgenden Änderungssatzungen vom 20. September 2022 und vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

Wörth a. Rh., den 17. Juli 2024

Steffen Weiß  
Bürgermeister

### **Hinweise zur Bekanntmachung**

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 16. Juli 2024 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 17. Juli 2024 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 2. August 2024 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 2. August 2024  
Stadtverwaltung

Steffen Weiß  
Bürgermeister